

Teilnahmebedingungen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BIN*GO!* - Die Umweltlotterie (im Folgenden Lotterie „BIN*GO!*“ genannt) mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis die Lotterie BIN*GO!* in Sachsen-Anhalt.

1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

1.3 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund eines Vertrags einheitlich mit anderen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie BIN*GO!* sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem BIN*GO!*-Los, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung, ein BIN*GO!*-Los erwerben zu wollen, spätestens mit der Zahlung des Lospreises und der Entgegennahme des BIN*GO!*-Loses als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

2.6 Die Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf BIN*GO!*-Losen und sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) und den Teilnahmebedingungen vor.

2.7 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Zeitpunkt der Veranstaltungen, Fernsehsendungen und Gegenstand der Lotterie BIN*GO!*

3.1 Im Rahmen der Lotterie BIN*GO!* wird wöchentlich eine Ziehung mit mehreren BIN*GO!*-Spielen durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen werden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3.3 Ist der Annahmeschluss für die Lotterie BIN*GO!* auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluss zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.

3.4 Wird der Annahmeschluss von der Gesellschaft für alle oder einzelne Ziehungen vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

3.5 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR-Fernsehen, Sendungsbeginn in der Regel ab 17:00 Uhr) die Gewinne der Lotterie BIN*GO!* ermittelt bzw. bekannt gegeben (s. Punkt 12.4).

3.6 Gegenstand der Lotterie BIN*GO!* ist die Voraussage einer oder mehrerer waagerechter, senkrechter und/oder diagonaler Zahlenreihen aus einer auf dem BIN*GO!*-Los vorgegebenen Spielfeldmatrix (5 x 5 Zahlen, die aus dem Zahlenkreis von 1 bis 75 gebildet werden) mit entsprechenden Gewinnzahlen aus dem Zahlenkreis von 1 bis 75. Es werden je Veranstaltung insgesamt 22 Gewinnzahlen gezogen.

4. Spielgeheimnis

4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden.

4.2 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie BIN*GO!* meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.

4.3 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn die Gesellschaft in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/ Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

4.4 Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BIN*GO!* teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots ein BIN*GO!*-Los in Form einer Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Gesellschaft zugelassenen BIN*GO!*-Losen möglich. Die Gesellschaft und ihre Verkaufsstellen sind zur Entgegennahme von technisch nicht verarbeitbaren BIN*GO!*-Losen (nicht zugelassenen Losen) nicht verpflichtet.

5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.

5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

5.5 Jedes BIN*GO!*-Los nimmt nur an der Veranstaltung teil, die dem jeweiligen Annahmeschluss für die Lotterie BIN*GO!* folgt (Spielzeitraum). Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Ziehungen in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen wählen. Dabei wird für jede gewählte Ziehung ein gesondertes BIN*GO!*-Los generiert.

5.6 Die Voraussagen auf dem BIN*GO!*-Los können nicht vom Spielteilnehmer bestimmt werden.

5.7 Eine mehrwöchige Teilnahme pro Los ist ausgeschlossen.

5.8 Die BIN*GO!*-Lose werden in Serien von je 50 000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert.

5.9 Die BIN*GO!*-Lose einer Serie werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10 001 bis 60 000 versehen.

5.10 Die Losnummer dient der Zuordnung des BIN*GO!*-Loses zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten, die die Zahlen des BIN*GO!*-Spielfelds eines jeden Loses enthalten.

5.11 Eine Veränderung der jeweiligen BIN*GO!*-Serien- oder BIN*GO!*-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.

6. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

6.1 Der Spieleinsatz für ein BIN*GO!*-Los beträgt je Ziehung 3 €.

6.2 Für jedes BIN*GO!*-Los erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr.

6.3 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt gegeben.

6.4 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt des BIN*GO!*-Loses zu zahlen.

7. Annahmeschluss

7.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

7.2 Sie gibt ihn in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

8. Kundenkarte und Datenschutz

8.1 Die Ausstellung einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) kann nur eine natürliche Person beantragen.

8.2 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

8.3 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.

8.4 Dieser Beleg ist für die darauf angegebene Dauer ab Abgabe des LOTTOCard-Antrags die vorläufige LOTTOCard.

8.5 Auf der endgültigen LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.

8.6 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.

8.7 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.

8.8 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

8.9 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.

8.10 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.

8.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.

8.12 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.

8.13 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.

8.14 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 8.8 bis Punkt 8.13 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.

8.15 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.

8.16 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.

8.17 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard, bei einer Verkaufsstelle ein BIN*GO!*-Los zu spielen, hat er die LOTTOCard der Verkaufsstelle zu übergeben bzw. in der LOTTO-App vorzuzeigen.

8.18 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben dem gültigen BIN*GO!*-Los die LOTTOCard vorzulegen.

8.19 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

8.20 Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindungen müssen schriftlich angezeigt werden.

8.21 Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für die Lotterie BIN*GO!* nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.

9. Das BIN*GO!*-Los

9.1 Nach Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

9.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des BIN*GO!*-Loses zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.

9.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck des BIN*GO!*-Loses in der Verkaufsstelle.

9.4 Das BIN*GO!*-Los enthält als wesentliche Bestandteile:

- die Spielfeldmatrix mit den 25 Vorhersagen,
- die Geschäftsangaben der Gesellschaft,
- die jeweilige BIN*GO!*-Seriennummer,
- die jeweilige BIN*GO!*-Losnummer,
- die jeweilige BIN*GO!*-Matrix (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B = 1-15, I = 16-30, N = 31-45, G = 46-60, O = 61-75),
- die Losnummer für Spiel 77 und/oder SUPER 6 und die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien
- das Datum und die Zeit des Loserwerbs,
- die Laufzeit,
- das Datum der Ziehung,
- den Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr,
- die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer,
- den von der Gesellschaft vergebenen Barcode und
- ggf. die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.

9.5 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer das BIN*GO!*-Los ausgehändigt.

9.6 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt das BIN*GO!*-Los dahingehend zu prüfen, ob

- die für die Spielteilnahme erforderlichen Voraussagen, das Datum der Ziehung, die BIN*GO!*-Seriennummer und die BIN*GO!*-Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- das BIN*GO!*-Los eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist
- der Barcode vollständig und korrekt enthalten ist und
- das BIN*GO!*-Los ggf. die LOTTOCard-Nummer und den Namen des LOTTOCard-Inhabers korrekt enthält.

9.7 Ist das BIN*GO!*-Los in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält das BIN*GO!*-Los insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags zu widerrufen oder vom Spielvertrag zurückzutreten.

9.8 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb 10 Minuten nach Erhalt des BIN*GO!*-Loses oder
- bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss für die jeweilige Ziehung möglich.

9.9 Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

9.10 Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe des BIN*GO!*-Loses seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

9.11 Das Los wird nach einem Rücktritt storniert.

9.12 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Punkt 10.5).

9.13 Im Übrigen gelten die Haftungsbedingungen des Abschnitts III.

10. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

10.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 10.3 annimmt.

10.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

10.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

10.4 Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

10.5 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (s. Punkt 10.3).

10.6 Das BIN*GO!*-Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

10.7 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach den Punkten 19.1.5 und 19.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.

10.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in ihrem Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der in Punkt 10.10 genannten Gründe abzulehnen.

10.9 Darüber hinaus kann aus den in Punkt 10.10 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

10.10 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Punkt 10.8 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 10.9 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 oder 5.4) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- der Gesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

10.11 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

10.12 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 10.11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

10.13 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe des BIN*GO!*-Loses geltend machen.

10.14 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

11. Umfang und Ausschluss der Haftung

11.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

11.2 Punkt 11.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 11.1 und 11.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten, (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

11.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

11.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien und Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

11.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 11.4 bis 11.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe des BIN*GO!*-Loses erstattet.

11.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft beauftragten Stellen in Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

11.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

11.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

11.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

11.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

12. Ziehung der Gewinnzahlen

12.1 Für die Lotterie BIN*GO!* werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung, in der Regel am Tag des Annahmeschlusses, durch Ziehung ermittelt:

- 22 Gewinnzahlen (aus der Zahlenreihe 1-75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B = 1-15, I = 16-30, N = 31-45, G = 46-60, O = 61-75; begrenzt auf maximal sieben Zahlen je Zahlensektor) und

- 16 Ordnungsnummern aus der Gesamtanzahl der teilnehmenden Spielaufträge, die anschließend den entsprechenden Losen zugeordnet werden. Über die jeweils vierstellige Serien- und fünfstellige Losnummer werden diese 16 Lose nach der Ziehungsreihenfolge einem im Telefonspiel (s. Punkt 16) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet. Vor der Ziehung der 16 Ordnungsnummern wird jedem Spielauftrag eine Ordnungsnummer zugewiesen.

12.2 Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung durchgeführt.

12.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft, in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie BIN*GO!* beteiligten Lotterie-Unternehmen. Sie gibt dies in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

12.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der Fernsehsendung bekannt gegeben sowie im Anschluss an die Sendung auf www.bingo-umweltlotterie.de/gewinnzahlen und den Web-Seiten der Gesellschaft veröffentlicht.

13. Auswertung

13.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Punkt 10.5) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten einschließlich der Daten des BIN*GO!*-Spielfelds sowie die BIN*GO!*-Serien- und BIN*GO!*-Losnummern.

13.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.

14. Gewinnausschüttung und Gewinnklassen

14.1 Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Unternehmen planmäßig 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

14.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

14.3 Die Gewinnausschüttung verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:

- Für den Fonds für Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.

- Für Geld- und Sachgewinne (u. a. BIN*GO*!-Quiz, Reisekosten der Kandidaten, Telefonspiel, Superchance und Finalspiel) werden maximal 100.000 € brutto aus der Gewinnausschüttung bereitgestellt; davon werden für Gewinne im Finalspiel 10.000 € brutto bereitgestellt.

14.4 Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Lotterie BIN*GO!* ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Gewinnklasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach BIN*GO!*)	50 %
Gewinnklasse 2 (zweifach BIN*GO!*)	15 %
Gewinnklasse 3 (einfach BIN*GO!*)	35 %

15. Ermittlung der Geldgewinne für die Lotterie BIN*GO!* und deren Gewinnwahrscheinlichkeiten

15.1 Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Los in dem BIN*GO!*-Spielfeld fünf der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Gewinnklasse 1

alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BIN*GO!*-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BIN*GO!* erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 1.299.780,

Gewinnklasse 2

alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BIN*GO!*-Spielfeld zweifach BIN*GO!* erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 10.254,

Gewinnklasse 3

alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BIN*GO!*-Spielfeld einfach BIN*GO!* erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 81.

15.2 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.

15.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die gemäß Punkt 14.4 aufgeteilte Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).

15.4 Überschreitet in einer Ziehung der Jackpot der Gewinnklasse 1 die Grenze von 5 Mio. €, wird der über diese Grenze hinausgehende Betrag der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.

15.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

15.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1 €, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

15.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

15.8 Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

15.9 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.

15.10 Die durch die Gesellschaft nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 1 und 2 von mehr als 100.000 € erfolgt, spätestens bis zur Fälligkeit nach Punkt 18.1.

15.11 Abweichend von Punkt 15.10 können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Punkt 18.1 weitere berechtigte Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

15.12 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt (Poolung).

15.13 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Punkt 15.9 oder verfallenen Gewinnen gemäß Punkt 21).

16. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne im Telefonspiel

16.1 Voraussetzung für die Spielteilnahme ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

16.2 Beim Telefonspiel werden pro Veranstaltung aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils vier Telefonkandidaten zwölf Sachgewinne ausgespielt.

16.3 Um als Kandidat am Telefonspiel teilzunehmen, können sich alle BIN*GO!*-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung für das Telefonspiel in der folgenden Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline oder Internetseite möglich. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Möglichkeit zur Registrierung über eine Internetseite gilt ausschließlich, sofern eine solche bereitgestellt wird.

16.4 Für die Registrierung gibt der Spielteilnehmer an:

- die BIN*GO!*-Serien und BIN*GO!*-Losnummer eines an der für die zur Registrierung anstehenden Veranstaltung teilnehmenden gültigen Loses,
- die erste Zahl unter dem „B“ auf der Matrix des registrierten Loses,
- eine Telefonnummer, unter welcher der registrierte Spielteilnehmer im Falle der Ziehung seines registrierten Loses während des Telefonspiels innerhalb der BIN*GO!*-Sendung erreichbar ist.

16.5 Die BIN*GO!*-Spielteilnehmer können sich einmalig pro erworbenem Los in der Registrierungsepisode registrieren lassen. Eine Registrierung von mehreren Spielteilnehmern pro Los ist ausgeschlossen. Aus den erfolgreich erfassten BIN*GO!*-Spielteilnehmern wird nach Ablauf der Registrierungsepisode die erforderliche Anzahl an potenziellen Kandidaten, mindestens 12 Kandidaten zuzüglich mindestens 18 Ersatzkandidaten, für das Telefonspiel per Zufallsgenerator ermittelt.

16.6 Am Tag der BINGO!-Sendung werden die potenziellen Kandidaten in der Ziehungsreihenfolge angerufen. Sobald der gezogene Spielteilnehmer telefonisch persönlich erreicht wurde, der Name und Vorname erfasst sowie die Serien- und Losnummer und die Zahl unter dem „B“ auf der Matrix des registrierten Loses abgeglichen wurden, gilt der Spielteilnehmer als gewinnberechtigt. Die Telefonkandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der sie angerufen wurden. Pro gezogenem Spielteilnehmer erfolgen maximal zwei Anrufversuche über die bei der Registrierung angegebene Telefonnummer. Sollte keiner der beiden Anrufversuche persönlich entgegengenommen werden oder der Abgleich der vorgenannten Daten nicht mit denen bei der Registrierung erfassten Daten übereinstimmen, entfällt der Anspruch zur Teilnahme am Telefonspiel. Es wird der nächste gezogene Spielteilnehmer angerufen.

16.7 In jeder der drei Telefonrunden gibt es eine Spielwand, die aus einer 5 x 5 Felder großen Matrix besteht, wobei 16 der 25 Felder mit Sachgewinnen belegt sind und nur aus diesen 16 Feldern ausgewählt werden kann. Je Spielwand sind hinter den 16 verdeckten Feldern 5 verschiedene Sachgewinne und ein Supergewinn enthalten. Jeder der Sachgewinne ist dreifach, der Supergewinn ist lediglich einfach aufgeführt (Spielwand 1: Sachgewinne 1-5; Spielwand 2: Sachgewinne 6-10; Spielwand 3: Sachgewinne 11-15). Die Telefonkandidaten wählen aus den mit Sachgewinnen belegten Feldern in der unter Punkt 16.6 festgelegten Reihenfolge ein Feld aus. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthalten, nicht mehr gewählt werden.

16.8 Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; es stehen in dieser/diesen Telefonrunde(n) nur 15 Felder zur Auswahl.

16.9 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Punkt 12.1 zugeordneten BIN*GO!*-Serien- und BIN*GO!*-Losnummern.

17. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne beim BIN*GO!*-Quiz, dem Finalspiel und der Superchance

17.1 Um als Kandidat am BIN*GO!*-Quiz im Studio teilzunehmen, können sich alle BIN*GO!*-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung für die folgende Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline oder Internetseite möglich. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Möglichkeit zur Registrierung über eine Internetseite gilt ausschließlich, sofern eine solche bereitgestellt wird. Um erfolgreich für die Spielteilnahme registriert zu werden, bedarf es der Angabe der für die aktuelle Veranstaltung gültigen BIN*GO!*-Serien- und BIN*GO!*-Losnummer des teilnehmenden Loses, des Namens, der Anschrift und einer Telefonnummer. Die BIN*GO!*-Spielteilnehmer können sich einmalig pro Los in der Registrierungsepisode registrieren lassen. Eine Registrierung von mehreren Spielteilnehmern pro Los ist ausgeschlossen.

17.2 Aus den erfolgreich erfassten BIN*GO!*-Spielteilnehmern werden nach Ablauf der Registrierungsepisode zwei BIN*GO!*-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und nach erfolgreichem Abgleich der dem registriertem Los enthaltenen Quittungsnummer in die Fernsehsendung der auf die Registrierung folgenden Woche zusammen mit einer Begleitperson eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere registrierte Teilnehmer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten in der festgelegten Zeitspanne i.d.R. innerhalb von zwei Werktagen nach der Ziehung, nicht erreichbar oder nicht im Besitz des registrierten Loses sind. Die Kosten für die Übernachtung in einem Hotel, grundsätzlich der Kategorie „4 Sterne“ für eine Nacht im Doppelzimmer mit Halbpension, sowie die Kosten für die An- und Abreise innerhalb Deutschlands mit der Bahn in der 2. Klasse oder dem privaten PKW sind inkludiert. Für die An- und Abreise mit dem privaten PKW wird die jeweils gültige steuerlich anerkannte Kilometerpauschale erstattet. Die Auswahl und Buchung des Hotelzimmers sowie der Bahnfahrt erfolgen seitens des für die Kandidatenbetreuung zuständigen Dienstleisters. In der Fernsehsendung treten die beiden BIN*GO!*-Quiz-Kandidaten im BIN*GO!*-Quiz gegeneinander an. Der Zweitplatzierte erhält einen Trostpreis in Form eines Sachpreises. Der Gewinner tritt als Spieler im Finalspiel an.

17.3 Der Finalist erhält im Finalspiel die Möglichkeit, auf der Spielfläche innerhalb der 5 x 5 großen BIN*GO!*-Matrix (Finalspielmatrix) einen Gewinn zu erzielen. Das Finalspiel findet ausschließlich auf der Spielfläche in der Fernsehsendung statt. Auf der Finalspielmatrix sind insgesamt 25 Gewinnfelder mit verdeckten Geldgewinnen enthalten, davon sind jeweils drei Gewinnfelder mit Geldgewinnen in Höhe von 2.000 €, 3.000 €, 4.000 €, 5.000 €, 6.000 €, 7.000 €, 8.000 € und 9.000 € versehen sowie ein Gewinnfeld mit der maximalen Gewinnsumme in Höhe von mindestens 10.000 €. Der Finalist aktiviert den Zufallsgenerator, welcher durch im Vorfeld produzierte Bewegtbilder auf der Finalspielmatrix ein Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Der Finalist erhält hierbei die Möglichkeit der zweiten Wahl, nachdem diesem der erzielte Geldgewinn hinter dem Gewinnfeld angezeigt wurde. Sofern der Finalist die Möglichkeit der zweiten Wahl ergreift, aktiviert dieser erneut den Zufallsgenerator, welcher nach demselben Prinzip ein weiteres Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Das vorherige Gewinnfeld wird dabei deaktiviert und kann nicht erneut ausgewählt werden. Der Finalist erhält in jedem Fall nur den Geldgewinn des zweiten Gewinnfelds, unabhängig von dessen Höhe. Ein Geldgewinn in Höhe von mindestens 2.000 € ist dabei garantiert.

17.4 Sollte das Feld mit der maximalen Gewinnsumme nicht getroffen werden, wird für die Folgewoche ein Vortrag gebildet (Jackpot). Dieser Vortrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des vom Finalisten erzielten Geldgewinns und der maximalen Gewinnsumme. Die Summe aus dem Vortrag der wöchentlichen Zuführung der Folgewoche i. H. von 10.000 € bildet die maximale Gewinnsumme der Folgewoche. Sollte die maximale Gewinnsumme durch den Finalisten erzielt werden, so startet das Finalspiel in der Folgewoche erneut mit einer maximalen Gewinnsumme von 10.000 €. Diese Höhe entspricht der wöchentlichen Zuführung.

17.5 Erreicht oder überschreitet die maximale Gewinnsumme gemäß Punkt 17.4 den Betrag von 100.000 €, werden in der Veranstaltung der Folgewoche die auf der Finalspielmatrix verdeckten Geldgewinne mit Ausnahme der maximalen Gewinnsumme einmalig verzehnfacht und auf der Finalspielmatrix jeweils dreimal entsprechend dem einfachen Geldgewinn als 20.000 € bis 90.000 € dargestellt. Überschreitet die maximale Gewinnsumme die Grenze von 100.000 €, wird der über den Betrag von 100.000 € hinausgehende Anteil dem Fonds für Sonderauslosungen zugeschlagen.

17.6 Im Rahmen der sogenannten Superchance werden allen Sachpreisen am Samstagabend nach Annahmeschluss jeweils eine Serien- und Losnummer aus den verkauften Losen zugeordnet.

17.7 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Punkt 17.6 zugeordneten BIN*GO!*-Serien- und BIN*GO*!-Losnummern.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

18.1 Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

18.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnauszahlung im BIN*GO!*-Spiel und in den Telefonspielen

a) Lotterie BIN*GO!*

19.1 Allgemeines

19.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage des gültigen BIN*GO!*-Loses geltend zu machen.

19.1.2 Der Gewinn wird nach Prüfung des BIN*GO!*-Loses ausgezahlt. Der Spielteilnehmer erhält das BIN*GO!*-Los nach erfolgter Gewinnauszahlung für Gewinne bis 1.000 € nach Punkt 19.2 zurück. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000 € nach Punkt 19.3 erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit eine Ersatzquittung.

19.1.3 Sind die Quittungsnummer und der Barcode des BIN*GO!*-Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

19.1.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe des BIN*GO!*-Loses geltend machen.

19.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des BIN*GO!*-Loses leisten, es sei denn, ihr ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des BIN*GO!*-Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

19.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des BIN*GO!*-Loses zu prüfen.

19.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

19.2 Gewinne bis einschließlich 1.000 €

19.2.1 Die auf ein BIN*GO!*-Los entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.

19.2.2 Sie werden dort entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.

19.2.3 Der Spielteilnehmer erhält sein BIN*GO!*-Los sowie im Falle der Gewinnauszahlung zusätzlich eine Auszahlungsquittung zurück.

19.3 Gewinne über 1.000 €

19.3.1 Die auf ein BIN*GO!*-Los entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.

19.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage des gültigen BIN*GO!*-Loses ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.

19.3.3 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer zum Zwecke der Gewinninanspruchnahme angegebenen personenbezogenen Daten. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

19.3.4 Das Gewinnanforderungsformular und das BIN*GO!*-Los sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.

19.3.5 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.

19.3.6 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des BIN*GO!*-Loses wird der erzielte Gewinn durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

19.4 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard

19.4.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist aus Punkt 18.1 überwiesen.

19.4.2 Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.

19.4.3 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 19.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 19.1 bis 19.3 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 19.1.3 findet keine Anwendung.

19.4.4 Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf ein BIN*GO!*-Los entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.

19.4.5 Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTO-Card-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

b) Sach- und Geldgewinne in der Fernsehsendung

19.5 Die in der Fernsehsendung erzielten Sach- oder Geldgewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt bzw. überwiesen.

19.6 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und ggf. die Quittungsnummer seines BIN*GO!*-Loses während der laufenden Fernsehsendung zur Überprüfung mitteilt oder auf der für das BIN*GO*!-Quiz zur Verfügung gestellten Telefon- bzw. Internetplattform mitgeteilt hat.

19.7 Der Gewinner des Finalspiels erhält für die Auszahlung des Geldgewinns ein Formular zur Übermittlung seiner Bankverbindung an die für BINGO! federführende Gesellschaft LOTTO Niedersachsen. Gleiches gilt für Gewinner von Sachpreisen, die eine auszuzahlende Anreisepauschale beinhalten

20. Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne

20.1 Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.

20.2 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (s. Punkt 21) zu verfallenen Gewinnen.

20.3 Verfallene Gewinne werden mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen durch Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle o. ä. verwendet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

22. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

23. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehungssendung am 7. Februar 2027.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt
Stresemannstraße 18 | 39104 Magdeburg
Tel. 0800 649 0 649 (kostenlos)
Fax 0391 59 63-449
E-Mail kundenservice@sachsen-anhalt-lotto.de

Spielteilnahme ab 18.
Glückspiel kann süchtig machen.
Beratung unter Tel. 0800 1 37 27 00.
www.lottosachsenanhalt.de